

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 11

München, den 22. November 2011

66. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bundeshaushalt</b>	
02.11.2011	633-F Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2011 - Az.: 17 - H 2202 - 001 - 37 407/11 - .....	354
	<b>Ausbildungs- und Prüfungswesen</b>	
11.11.2011	Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az.: PE - P 3532 - 002 - 40 370/11 - .....	355
11.11.2011	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 - Az.: PE - P 3533 - 002 - 40 396/11 - .....	356
11.11.2011	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 2012 - Az.: PE - P 3533 - 001 - 40 461/11 - .....	357
11.11.2011	Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: PE - P 3532 - 001 - 40 397/11 - .....	358
11.11.2011	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 - Az.: PE - P 3534 - 002 - 40 395/11 - .....	359

## Bundshaushalt

633-F

### Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2011

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 2. November 2011 Az.: 17 - H 2202 - 001 - 37 407/11

Diese Bekanntmachung richtet sich an alle Behörden des Freistaates Bayern, die mit Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes befasst sind.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Rundschreiben vom 29. September 2011 (Gz.: II A 6 - H 2202/11/1001) Folgendes bestimmt:

**Letzter Zahlungstag** für Einnahmen und Ausgaben zu Lasten des Bundshaushalts für das Haushaltsjahr 2011 ist der

**30. Dezember 2011.**

Nach dem 30. Dezember 2011 dürfen für das Haushaltsjahr 2011 nur noch Zahlungen geleistet werden, die im Haushaltsjahr 2011 fällig waren (§ 72 Abs. 3 BHO). **Kassenanordnungen**, die nach dem 30. Dezember 2011 bei den Bundeskassen Halle/Saale, Kiel, Trier und Weiden/Oberpfalz (im Folgenden: Bundeskassen) eingehen, werden unabhängig von der Angabe des Haushaltsjahres grundsätzlich im Haushaltsjahr 2012 ausgeführt.

Zahlungen für das Haushaltsjahr 2012 dürfen nur in den Fällen des § 72 Abs. 4 BHO im Haushaltsjahr 2011 geleistet werden.

Bundessteuern und andere Einnahmen (§ 72 Abs. 5 BHO), die bis zum 30. Dezember 2011 bei den Bundeskassen eingehen, werden noch in den Büchern für das Haushaltsjahr 2011 nachgewiesen (§ 72 Abs. 2 BHO).

Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2011 sind den Bundeskassen so früh wie möglich, spätestens bis zum 16. Dezember 2011, zuzuleiten. Dieser Termin garantiert die rechtzeitige Verarbeitung der Anordnungen für das Haushaltsjahr 2011 bei den Bundeskassen. Ausnahmen zu dieser Terminsetzung sind nur in den nachfolgend genannten Fällen möglich.

Sollen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2011 über die Schnittstellen F13 und F15 angeordnet werden, sind die Sammelanordnungen und die Datenträger den Bundeskassen frühzeitig, spätestens bis zum 21. Dezember 2011, zuzuleiten.

Kassenanordnungen, Zahlungs- und Buchungsdatenträger sowie Anordnungsdatenträger, welche die Bewirtschafter erst nach den oben genannten Terminen fertigen können, weil Zahlungsverpflichtungen erst nach diesem Datum entstehen, können bei den Bundeskassen nur nach vorheriger Abstimmung mit deren Leitern abgegeben werden.

Die anordnenden Dienststellen sind für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Erfassungsdaten in den Kassenanordnungen und das Vorhandensein verfügbarer Mittel verantwortlich. Dazu ist die rechtzeitige Prüfung der noch

verfügbaren Haushaltsmittel im HICO-Dialog/HKR@Web oder anhand der Kontoauszüge erforderlich.

Von den anordnenden Dienststellen ist sicherzustellen, dass die Kassenpost während der Jahresabschlussarbeiten mit eigenem Brief oder Paket an die Bundeskassen gesandt wird. Bei Zuleitung durch Sammelpost können Belege verspätet bei den Bundeskassen eingehen.

Als letzte Erfassungs- und Anordnungstage im HICO-Dialog und F05-Dialogerfassung werden festgelegt:

- Für Teilnehmer an der F05-Dialogerfassung der 30. Dezember 2011 (HKR-Buchungstag 2. Januar 2012).
- Für alle HICO-Buchungen der 9. Januar 2012 (HKR-Buchungstag 10. Januar 2012).
- Für Zwecke der Rechnungslegung im Bereich Haushalt wird die HICO-Belegerfassung von Dispositionsbelegen (Zuweisungen, Rückrufe und Solländerungen) über diesen Termin hinaus zugelassen. Der letzte Erfassungstag wird rechtzeitig im HICO-Dialog bekannt gegeben.

Letzter Erfassungs- und Anordnungstag im ZÜV-Dialog ist der 30. Dezember 2011 (ZÜV-Buchungstag 31. Dezember 2011).

Letzter Tag für die Nutzung der Schnittstellen F13z und F15z ist:

- für Annahme- und Auszahlungsanordnungen, deren Aufhebungen, sowie für alle Geschäftsvorfälle des Zahlungsüberwachungsverfahrens der 29. Dezember 2011; letztes Ausführungsdatum der Schnittstelle F13z ist der 30. Dezember 2011. In begründeten Ausnahmefällen können Einzahlungen und Auszahlungen nach Rücksprache mit der zuständigen Bundeskasse und dem Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 6, bis zum 5. Januar 2012 angeordnet werden.
- für alle anderen Buchungen (hauptsächlich Buchung von Festlegungen und Verpflichtungen; nicht Buchung von Dispositionsbelegen, siehe dazu folgenden Aufzählungsstrich) der 9. Januar 2012.
- für Zwecke der Rechnungslegung im Bereich Haushalt (Dispositionsbelege: Zuweisungen, Rückrufe, Solländerungen) bis zu dem im HICO-Dialog bekannt gegebenen Datum.

Für Behörden und Dienststellen, die dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen – Dienstleistungszentrum – (BADV) **Bezügeanordnungen** erteilen, die zu Lasten des Haushaltsjahres 2011 gebucht werden sollen, gilt Folgendes:

Elektronische Bezügeanordnungen sind bis zu den in den statusgruppenspezifischen BADV-Terminplänen genannten Zeitpunkten zu erteilen.

Formularbezogene Bezügeanordnungen sind dem BADV bis zu den folgenden Zeitpunkten zuzuleiten:

- Bei Besoldungs- und Versorgungsbezügen bis zum 11. November 2011.
- Bei Tarifbezügen bis zum 5. Dezember 2011.

Zahlungen mit Fälligkeit am 31. Dezember 2011 werden bereits am 30. Dezember 2011 ausgeführt, wenn sie telegrafisch angeordnet werden. Auf anderem Wege angeordnete Zahlungen werden am 2. Januar 2012 ausgeführt.

Terminierte Zahlungen für das Haushaltsjahr 2012 können systembedingt erst ab dem 21. Dezember 2011 ausgeführt werden.

Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2011 im Rahmen des Abrufverfahrens sind nach der geltenden Fassung der Abrufrichtlinie und der Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen bis zum 30. Dezember 2011 möglich. Die dazu erforderlichen Auszahlungsbelege müssen den zuständigen Bundeskassen spätestens am 29. Dezember 2011 um 15:00 Uhr vorliegen.

Letzter Buchungstag für die im IT-Verfahren Darlehen geführten Personen- und Vermögenskonten ist der 5. Januar 2012.

Hinsichtlich der Regelungen zu Auszahlungen aus dem Sondervermögen des Bundes „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITF), insbesondere nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG), wird auf das FMS an die obersten Staatsbehörden vom 7. Oktober 2011 (Az.: 11 - H 1216 - 002 - 37 267/11) verwiesen.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. September 2011 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht sowie im HKR-Dialogverfahren und im Internet unter <http://kkf.bund.de> in elektronischer Form bereitgestellt.

Weigert  
Ministerialdirektor

## Ausbildungs- und Prüfungswesen

### Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 11. November 2011  
Az.: PE - P 3532 - 002 - 40 370/11

In der Zeit vom **19. bis 26. April 2012** findet die Zwischenprüfung für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2011 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2011 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **16. bis 23. Juli 2012** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1581), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl I S. 2917).

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Zwischenprüfung 2012 Folgendes bestimmt:

#### Zu § 35

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **10. Januar 2012** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

#### Zu § 38

Als fünftes Prüfungsgebiet ist eine Aufgabe aus dem Gebiet „Öffentliches Recht“ zu bearbeiten.

#### Zu § 47 Abs. 1

Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, scheiden mit Aushändigung der Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf aus, für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene endet diese mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Weigert  
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung  
für den Einstieg  
in der zweiten Qualifikationsebene  
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen  
Schwerpunkt Steuer 2012**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 11. November 2011**

**Az.: PE - P 3533 - 002 - 40 396/11**

In der Zeit vom **16. bis 24. April 2012** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 für die Steuersekretär-anwärter und Steuersekretär-anwärterinnen 2010 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2010 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **15. bis 23. Oktober 2012** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1581), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl I S. 2917).

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 Folgendes bestimmt:

Als fünftes Prüfungsgebiet (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e StBAPO) ist eine Aufgabe aus dem Bereich Staats- und Verwaltungskunde in Verbindung mit Fragen der Datenverarbeitung zu bearbeiten.

Das Fach Körperschaftsteuer wird im Rahmen der Aufgabe „Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage“ gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StBAPO mitgeprüft.

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **20. Januar 2012** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Weigert  
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung  
für den Einstieg  
in der zweiten Qualifikationsebene  
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen  
Schwerpunkt Staatsfinanz 2012**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 11. November 2011**

**Az.: PE - P 3533 - 001 - 40 461/11**

In der Zeit vom **16. bis 23. April 2012** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungssekretäranwärter und Regierungssekretäranwärterinnen 2010 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2010 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts (§§ 25 bis 44) der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nicht-technischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/StF) vom 9. April 2006 (GVBl S. 209, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Mai 2008 (GVBl S. 302).

Zur Durchführung der §§ 25 ff. ZAPO/StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Prüfungen sind in den Fächern

- Besoldungsrecht und Kindergeldrecht,
  - Tarifrecht und Sozialversicherungsrecht,
  - Versorgungsrecht und Beamtenrecht,
  - Staatskunde, Politische Bildung und Verwaltungskunde und
  - Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen
- abzulegen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 ZAPO/StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **10. Februar 2012** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Weigert  
Ministerialdirektor

**Durchführung der Zwischenprüfung 2012  
in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen  
Schwerpunkt Staatsfinanz**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 11. November 2011**

**Az.: PE - P 3532 - 001 - 40 397/11**

In der Zeit vom **19. bis 26. April 2012** findet die Zwischenprüfung für die Regierungsinspektoranwärter und Regierungsinspektoranwärterinnen 2011 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2011 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/StF) vom 9. April 2006 (GVBl S.209, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Mai 2008 (GVBl S.302), sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S.76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S.12).

Zur Durchführung der §§ 25 ff. ZAPO/StF wird für die Zwischenprüfung 2012 Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Besoldungsrecht,
- Privatrecht,
- Arbeitsrecht und
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 ZAPO/StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bis zum **15. Februar 2012** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Weigert  
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung  
für den Einstieg  
in der dritten Qualifikationsebene  
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen  
Schwerpunkt Steuer 2012**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 11. November 2011  
Az.: PE - P 3534 - 002 - 40 395/11**

In der Zeit vom **5. bis 12. Juli 2012** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2009 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2009 mit der Ausbildung begonnen haben.

Die Wiederholungsprüfung (schriftlicher Teil) für die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 erstmals nicht bestehen, findet voraussichtlich in der Zeit vom **23. bis 30. Oktober 2012** statt.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1581), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl I S. 2917).

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **1. März 2012** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Weigert  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---